

„Rechtsauffassung und Funktionen des Rechts in Japan“

Ernst Lokowandt, Tokyo

Eine der Grundlagen des Rechts in Deutschland - gewiß nicht die einzige! - ist die Religion, konkret das Christentum. Man denke an den Tatbestand der unterlassenen Hilfeleistung im deutschen Strafgesetzbuch (§323c), laut dem man bei Unglücksfällen u.ä. zu Hilfeleistung verpflichtet ist, sofern dies ohne erhebliche eigene Gefahr möglich ist. Daß dies eine Konkretisierung der christlichen allgemeinen Nächstenliebe ist, liegt auf der Hand. In Amerika, wo es gesetzliche Vorschriften mit sehr ähnlicher Zielrichtung gibt, werden diese „Good-Samaritan Law“ genannt. Im nicht-christlichen Japan - wie übrigens auch in China - ist unterlassene Hilfeleistung nicht strafbar.

Die Menschenrechte beruhen auf der Menschenwürde, und diese, zumindest in dem einen Traditionsstrang, hat ihre Begründung in der Ebenbildlichkeit Gottes. Der Mensch besitzt eine besondere Würde, und von daher angeborene Menschenrechte, weil Gott „den Menschen ihm zum Bilde“ geschaffen hat. Der zweite Traditionsstrang der Menschenwürde, die Aufklärung, erscheint auf den ersten Blick als sekulär. Da sie in ihrer Anti-Haltung gegenüber dem Christentum aber vieles von diesem übernommen hat, verweist auch sie wieder auf das Christentum.

Eine religiöse Grundlage des Rechts, wie sie für Deutschland hier an zwei Beispielen dargestellt wurde, existiert in Japan nicht. Nicht nur das. Wenn man einen Schritt weiterdenkt, stellt man fest, daß das Christentum (neben diversen anderen Religionen, Philosophien usw.) eine mögliche Grundlage des Individuums ist. Denn damit sich ein autonomes Individuum konstituieren kann, braucht es Halt in einem Absoluten. Dieses Absolute kann Gott sein, man denke an Martin Luther auf dem Reichstag zu Worms, es kann auch ein gesteigertes Rechtsgefühl sein, wie Heinrich von Kleist es in seinem „Michael Kohlhaas“ exemplarisch durchexerziert hat. Hier soll nur eines betont werden: Der

*Dieser Text ist die überarbeitete und erweiterte Fassung eines Referates, das Herr Lokowandt auf dem 12. Deutschsprachigen Japanologentag im Oktober 2002 in Bonn gehalten hat. Das ursprüngliche Referat wird im Kongreßbericht veröffentlicht werden, der im Frühjahr 2004 im LIT-Verlag erscheinen soll.

Mensch ist schwach, er braucht Stütze, er braucht Orientierung. Diese Orientierungshilfe kann er sich bei seinen Mitmenschen suchen, er kann sich aber auch auf absolute Werte stützen, die durch das Gewissen auf ihn einwirken. Hierbei ist eines klar: Ein autonomes Individuum, also ein von seiner Umwelt unabhängiges Individuum, kann sich nicht an seinen Mitmenschen orientieren - es muß sich auf einen absoluten Wert oder auf ein System absoluter Werte stützen, zum Beispiel auf das Christentum.

Wenn das Christentum aber eine der möglichen Grundlagen des Individuums ist, dann ist es auch eine der möglichen Grundlagen des subjektiven Rechts, das seinen Ausgangspunkt und sein Ziel ja im Individuum hat. In anderen Worten, das Christentum oder ein funktional ähnliches Wertesystem kann es kein objektives Recht geben, und damit kein Recht in unserem Sinn des Wortes.

Man denke nun zu Japan. Die Verbreitung des Christentums ist bekanntlich gering, sie liegt bei ca. 0,8% der Bevölkerung, und andere Religionen oder philosophische Systeme mit Absolutheitsanspruch scheint es auch nicht zu geben - von ein paar vereinzelten Ausnahmen wie der neokonfuzianischen *Yōmei-gaku* (der Schule des Wang Yang-ming) einmal abgesehen. Daraus folgt, daß nicht der Einzelne Träger/Ursprung des Rechts (d.h. von subjektiven Rechten) sein kann, sondern hierfür nur das Kollektiv in Frage kommt. Mit diesen Überlegungen stimmt überein, daß der japanische Begriff für subjektives Recht, *kenri*, eine Lehnübersetzung aus den letzten Jahren der Edo-Zeit (1603-1868) ist. Wenn man davon ausgeht, daß es ein Konzept nur geben kann, wenn es auch einen Begriff dafür gibt, bedeutet das, daß die Vorstellung von subjektiven Rechten in Japan noch sehr jung ist. (Interessanterweise gilt dasselbe auch für China. Mangels eines eigenen Wortes für „subjektives Recht“ benutzt man dort ebenfalls die japanische Lehnübersetzung *kenri* - natürlich mit chinesischer Aussprache.)

Das deutsche Wort „Recht“ hat bekanntlich drei Bedeutungen: Subjektives Recht, Gerechtigkeit und Gesetz. In einem System wie Japan, in dem nicht das Individuum sondern das Kollektiv Träger des Rechts ist, in dem das Kollektiv Anforderungen an seine Mitglieder stellt, und in dem von außen Forderungen an das Kollektiv gestellt werden, gilt statt dessen die Trias: *Pflicht*, Gerechtigkeit und Gesetz.

Als Beispiel möchte ich auf die historischen Fünfergruppen (*gonin-gumi*) hinweisen, auf das System gegenseitiger Überwachung insbesondere in der Edo-Zeit, nach dem die Bevölkerung in Gruppen von je 5 Haushalten gegliedert wurde, die im Falle der Landflucht (oder auch der Krankheit) eines Angehörigen für dessen Steuern aufkommen mußten, und die für Verbrechen eines Angehörigen mitbestraft wurden. Kollektivbestrafung findet auch im heutigen Alltagsleben durchaus noch statt. Wenn etwa in einem Schul- oder Universitäts-Sportklub ein Spieler etwas Böses tut, Rauschgift nimmt oder ein Mädchen belästigt, dann wird oft genug der gesamte Sportklub aufgelöst oder

zumindest für die laufende Saison gesperrt. Ähnliche Beispiele aus der Alltagspraxis gibt es viele. So klagte meine Tochter in ihrer Grundschulzeit einmal, daß sie jetzt neben einem Jungen auf der Schulbank sitzen müsse, der immer ungezogen sei. Wenn der etwas anstellte, wurde die Gruppe (in diesem Fall von vier Kindern) gemeinsam bestraft.

Wenn das Recht weder eine metaphysische noch, in Form des Individuums, eine quasi-metaphysische Grundlage hat, dann kann es auch nicht, als höchste Norm, das gesamte staatlich-gesellschaftliche Leben beherrschen. Während in Deutschland die „Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung [...] an Gesetz und Recht gebunden“ sind (Art.20 Abs.3 Grundgesetz, hinfort GG), alle drei Gewalten also unter dem Recht stehen, sind nach der japanischen Auffassung von Gewaltenteilung die drei Gewalten gleichrangig und unabhängig voneinander. Folglich ist der Oberste Gerichtshof nicht nur für die Rechtsprechung sondern auch für die Justizverwaltung zuständig (Art.77 Japanische Verfassung, hinfort JV), und folglich respektieren die Gerichte die Autonomie von Legislative und Exekutive – übrigens im Widerspruch zu einer ausdrücklichen und umfassenden Ermächtigung in Art.81 JV: „Der Oberste Gerichtshof ist das Gericht der letzten Instanz mit der Befugnis, über die Verfassungsmäßigkeit aller Gesetze, Verordnungen, Bestimmungen und Hoheitsakte zu entscheiden“ (Übersetzung von Wilhelm Röhl). Nach dem Rollenverständnis der Judikative liegen Herrschaftshandlungen (*tōchi-kōi*) dennoch außerhalb der Kontroll-Kompetenz der Gerichte. Herrschaftshandlungen sind definiert als Handlungen mit hohem politischen Gehalt, beispielsweise internationale Verträge. Auch in Interna eines anderen obersten Staatsorgans oder in Streitigkeiten zwischen Exekutive und Legislative, etwa über die Verfassungsmäßigkeit einer Parlamentsauflösung, mischen sich die Gerichte, von ganz seltenen Ausnahmen abgesehen, nicht ein. Der Oberste Gerichtshof (hinfort OGH) hat bisher erst fünf Gesetze für verfassungswidrig erklärt.

In Japan besteht keine „rule of law“, sondern eine Herrschaft der obersten Staatsorgane, die sich bei der Ausübung ihrer Herrschaft – je nach Gelegenheit und Gutdünken – teils eines Gesetzes, teils eines anderen Instruments bedienen. Das Recht ist Werkzeug der Staatsgewalten, es schwebt nicht über diesen. Konkret bedeutet das:

Recht ist einerseits Mittel zur rationalen und einheitlichen Ordnung des Staatsapparats. In Japan sind die Ministerien – und übrigens auch das Kabinett insgesamt – durch ein je eigenes Gesetz geregelt. Andererseits ist das Recht Herrschaftsinstrument zur Leitung des Volkes. Zur Maximierung ihrer Herrschaft werden japanische Behörden keine Auskunft darüber geben, wie in einem konkreten Fall die Rechtslage ist. Zuerst muß ein Antrag gestellt werden, komplett mit sämtlichen Unterlagen, dann erst gibt die Behörde ihre Entscheidung bekannt. Nur bei einer solchen Rechtsauffassung – Recht als

Herrschaftsinstrument – ist der Grundsatz *akuho mo ho nari* – die wörtliche Übersetzung unseres „*dura lex sed lex*“ – zu verstehen. „Auch ein übles Gesetz ist Gesetz“ würde in Deutschland gegen Art.20 Abs.3 GG (und im Zweifelsfall auch gegen Art.1 GG) verstoßen und wäre damit verfassungswidrig.

Wenn das Recht ein Instrument in den Händen der Herrschenden ist, dann folgt daraus, daß es für die Herrschenden unverbindlich ist, daß diese auf seine Anwendung verzichten, davon abweichen, oder es flexibel handhaben können. Und so richten sich die Staatsanwaltschaften in Japan nach dem Opportunitätsprinzip und nicht nach dem Legalitätsprinzip. Es liegt also im Ermessen der Staatsanwaltschaft, ob sie in einem bestimmten Fall Anklage erheben will. In nicht ganz sicheren Fällen tut sie es normalerweise nicht, teils aus Rücksichtnahme, um keinen Unschuldigen vor Gericht zu zerren, teils, um sich die Blamage im Falle eines Freispruchs zu ersparen. Die unglaubliche Erfolgsquote von 98,9% Verurteilungen erklärt sich also zu einem wesentlichen Teil daraus, daß man im Zweifelsfall lieber einen Verbrecher laufen läßt.

Ein Paradebeispiel ist ein (vermeintlicher?) Auftragsmord vom November 1981. Der Geschäftsmann (Firmeninhaber) Miura Kazuyoshi und seine Ehefrau Kazumi wurden in Los Angeles Opfer eines Verbrechens. Die Frau wurde angeschossen und starb ein Jahr später, der Mann wurde am Bein verletzt. Dem Mann wurde als Opfer eines amerikanischen Verbrechens viel Mitleid gezeigt, und die Behörden beließen es dabei. Erst nachdem eine japanische Wochenzeitschrift über Monate und Jahre den Fall recherchiert und darüber berichtet hatte, erregten auch Polizei und Staatsanwaltschaft, sich um die Angelegenheit zu kümmern. Sie kamen zu dem Ergebnis, daß es sich um einen Auftragsmord gehandelt habe und die Verletzung von Herrn Miura zur Tarnung geschah. Im November 1988, sieben Jahre nach der Tat, erhob die Staatsanwaltschaft Anklage. Die erste Instanz erkannte 1994 auf schuldig, die zweite und die dritte Instanz (März 2003) auf unschuldig aus Mangel an Beweisen. Der Angeklagte behauptete stets seine Unschuld beteuert. Er war allerdings in einem anderen Verfahren rechtskräftig wegen Anstiftung zu einem Mordversuch verurteilt worden, den eine – ebenfalls rechtskräftig verurteilte – Komplizin in seinem Auftrag im August 1981 ebenfalls an seiner Ehefrau unternommen hatte. Aber ob schuldig oder unschuldig, wichtig in unserem Kontext ist nur, daß die Behörden bereit waren, trotz starker Verdachtshinweise die Sache auf sich beruhen zu lassen, weil die Beweise nicht auszureichen schienen – eine Einschätzung, die sich im Nachhinein ja als zutreffend herausstellen sollte.

Ein weiteres Beispiel ist der verspätete Polizeieinsatz im Vorfeld der Aum-Schikare. Anzeichen für verschiedene Verbrechen lagen vor, es dauerte aber recht lange, bis die zusammengetragenen Hinweise so beweiskräftig waren, daß sie die Ausstellung eines Durchsuchungsbefehls ausreichten – und bis dahin hatte man zugeschlagen.

Ein schönes Beispiel für den Verzicht auf Rechtsanwendung liefert das Baurecht. Rechtswidrig erstellte Gebäude und Anbauten werden nur dann abgerissen, wenn sie noch im Bau sind. Wenn der Bau erst einmal steht, mit Dach und vier Wänden – die Inneneinrichtung ist unerheblich – dann ist er normalerweise vor dem Abriß sicher.

Eine flexible Handhabung des Gesetzes wirkt sich jedoch nicht immer zugunsten tatsächlicher oder vermuteter Täter aus. Als nach dem Sarin-Attentat der *Aum-shinrikyō* die führenden Mitglieder der Sekte aus Gründen der öffentlichen Sicherheit verhaftet werden sollten, fehlte es an einer gesetzlichen Grundlage. So schnell konnte man niemandem nachweisen, daß er persönlich an dem Verbrechen beteiligt war. Also verhaftete man sie unter den fadenscheinigsten Vorwänden. Einer verlud in der Tiefgarage seiner Mietwohnung Gegenstände von einem Auto, das er auf dem benachbarten Parkplatz geparkt hatte, in ein anderes, das auf seinem eigenen Parkplatz stand – er wurde wegen Hausfriedensbruchs verhaftet. Ein anderer, von Beruf Designer, hatte ein Messer (cutter) im Handschuhfach seines Autos – er wurde wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz verhaftet. Da der OGH in einem früheren Verfahren Verhaftungen aus anderen Gründen (*bekken taiho*) als unzulässig erklärt hatte, nannte man diese Verhaftungen *bizai taiho*, also Verhaftungen wegen minimaler Vergehen. Im Sprachgebrauch zeigte man sich besorgungs- umsichtig; in der Sache fanden die Verhaftungen die volle Zustimmung der Öffentlichkeit.

Die Flexibilität in der Anwendung der Gesetze ist allerdings keineswegs unbegrenzt. Begrenzt wird die Flexibilität vor allem von innen heraus, nämlich durch Verfahrensregelungen, Durchführungsvorschriften usw., und besonders auch durch Präzedenzfälle. Dergleichen interne Verfahrensregeln haben absoluten Vorrang und werden penibel befolgt – und zwar ohne Rücksicht auf die Folgen.

Das krassste Beispiel liefert das große Erdbeben von Kobe im Januar 1995. Das Militär kam erst relativ spät an den Katastrophenort, aber nicht aus Unfähigkeit, sondern weil die Zivilbehörden sich beharrlich weigerten – trotz telefonischer Aufforderung durch den Standortkommandanten! – die Soldaten anzufordern. Die Zivilbehörden taten dies mit gutem Grund: In einem Rechtserlaß, dem Durchführungserlaß zum Gesetz über die Selbstverteidigungstreitkräfte (§106), stand damals nämlich (der Erlaß ist inzwischen geändert), daß eine Zivilbehörde Militär zum Katastropheneinsatz nur dann anfordern kann, wenn zuvor feststeht, wieviel Mann wo, wie lange und zu welchem Zweck eingesetzt werden sollen. Das Erdbeben war aber so stark gewesen, daß niemand einen genauen Überblick über die Verwüstungen hatte. Also bat man das Militär, sich noch ein wenig mit dem Einsatz zu gedulden – und das, obwohl gleichzeitig Menschen lebendig verbrannten.

Man vergleiche die sich hier zeigende Rechtsauffassung mit dem

Management des damaligen Innensenators Helmut Schmidt bei der Hamburger Flutkatastrophe vom Februar 1962. Schmidt mißachtete jede Verfahrensvorschrift und brach jedes materielle Gesetz – und wurde am nächsten Morgen als Held gefeiert. Auf den ersten Blick gibt dieser Vergleich Rätsel auf, denn wie oben dargelegt, ist der Stellenwert des Rechts in Japan niedriger als in Deutschland, wo es ja einen absoluten, höchsten Wert stellt. Ich werde hierauf später noch einmal zurückkommen.

Das nächste möchte ich ein weiteres wichtiges Charakteristikum des japanischen Rechts berühren. Ein Recht, das Herrschaftsinstrument ist, und das subjektiver Rechte Pflichten umfaßt, also Anforderungen der Gemeinschaft an das Individuum, ist ungeeignet, Streitigkeiten zwischen Privaten zu regeln. Die Nicht-Einmischung der Staatsgewalt (Polizei) in Privatstreitigkeiten ist also systemkonform (wenn es auch inzwischen so scheint, als ob es hier einige Änderungen geben sollte). Genau aus diesem Grunde aber, wegen der grundsätzlichen Nicht-Einmischung der Polizei in Streitigkeiten Privater, haben schrittswillige Aum-Anhänger bzw. deren Angehörige selbst gewagte Freiheitsaktionen versuchen müssen, was in zumindest einem Fall zu einem Erfolg führte. Ein Angehöriger der Sekte, der in einer Einrichtung der Sekte war, wollte seine ebenfalls dort lebende kranke Mutter mit Hilfe eines Freundes zur Sicherheit bringen. Der Fluchtversuch wurde entdeckt und der Sohn dazu verurteilt, um sein eigenes Leben zu retten, seinen Freund zu ermorden. In Deutschland wäre einer der beiden jungen Männer allein geflohen und hätte sich die Polizei gewandt.

Das Recht ist nicht nur ungeeignet, es ist auch unwillig, bei Privatstreitigkeiten zu helfen. Zivilprozesse sind schwierig, mühselig, langwierig und kostspielig. In einem großen Teil liegt dies an der geringen Zahl von Richtern und Anwälten, und dann auch an Regelungen wie der, daß der Sieger in einem Zivilprozeß seine Anwaltskosten selbst zu tragen hat. Ich spreche hier von den genannten systematischen Determinanten, die gelegentlich kulturellen Erklärungsansätzen für ein bestimmtes Rechtsverhalten entgegengesetzt werden. Man sehe sich dabei, daß diese Regelungen des Systems ja nicht vom Himmel gefallen sind, sondern daß sie von jemandem entwickelt wurden, der sich im Einzelfall etwas dabei gedacht hat. Es ist jedenfalls interessant zu sehen, daß gerade in den hier angesprochenen Bereichen eine grundlegende Reform durchgeführt werden soll, sogleich von Konservativen die Durchführung geäußert wird, daß ein zu leichter Zugang zum Recht zu amerikanischen Zuständen führen könnte, unter denen angeblich jeder dauernd einen Prozeß führt.

Schließlich sind diese Reformen jedoch nicht verwirklicht, und so sei noch ein kurzer Blick darauf geworfen, wie eine Gesellschaft denn in der Praxis funktionieren kann, in der es nicht ganz leicht ist, den Rechtsweg einzuschlagen. Als erstes sieht man immer und überall, nicht nur bei einem Bankkredit, sondern auch,

wenn man eine Wohnung mieten will, einen oder mehrere Bürgen stellen. Sodann ist in vielen Verträgen vorgesehen, daß man sich im Falle von Streitigkeiten gütlich einigen und/oder einen neutralen Schiedsrichter/Schlichter einschalten wird, dessen Berufung dann im Vertrag exakt geregelt ist. Mangels eines für jedermann leicht zugänglichen Rechtswegs muß man also faktisch Privatgerichte vereinbaren.

Oft genug bleibt der Bürger aber dennoch vor die Wahl gestellt, sich entweder mit dem Unrecht abzufinden, zur Selbsthilfe zu greifen oder die Yakuza einzuschalten.

Natürlich handelt es sich bei den Yakuza um Verbrecher, also um Außenseiter der Gesellschaft. Zugleich üben sie aber eine wichtige innergesellschaftliche Service-Funktion aus. Insbesondere bei Schuldeneintreibung oder wenn ein Mieter sich nach Kündigung rechtswidrig weigert, seine Wohnung zu räumen, nimmt man gelegentlich die Dienstleistungen der Yakuza (gegen 50% des Streitwerts) in Anspruch. Der Gang zum Gericht wäre zu mühselig und zu langwierig.

Ein besonders trauriges Beispiel für Selbsthilfe lieferte 1983 ein kleiner Immobilienmakler in Tokyo-Nerima. Er hatte gegen Kredit ein teures Haus mit Grundstück ersteigert, dessen Mieter sich jedoch weigerte, das Haus zu räumen. Die teuren Soll-Zinsen von monatlich 1 Million Yen brachten den Makler dem Bankrott immer näher, und eines Tages ermordete er die ganze Familie. Nur eine Tochter, die gerade auf einem Schulausflug war, überlebte. Der fünffache Mörder wurde gleich gefaßt, 1985 in erster, 1996 in dritter Instanz zum Tode verurteilt und 2001 hingerichtet.

Wenn man weder zur Selbsthilfe greifen, noch sich an das organisierte Verbrechen wenden will, muß man sich abfinden. Eine Familie mietete von einer großzügigen Vermieterin relativ billig ein Haus in guter Lage. Als die Tochter der Vermieterin heiraten wollte und die Familie deswegen ausziehen sollte, stimmte sie unter der Bedingung zu, daß die Vermieterin ihr in der selben Gegend (wegen der Schule der Kinder) ein ähnlich großes Haus in ähnlicher Lage zu einem ähnlichen Mietpreis nachweisen würde. Falls dies nicht möglich sei, werde man erst ausziehen, wenn beide Kinder die Schule absolviert hätten. Die Vermieterin bot mehrere Mietobjekte an, die aber alle, da die ursprüngliche Miete ja niedrig war, nicht gleichwertig waren. Im Ergebnis bot die Vermieterin an, der Familie ein Grundstück zu schenken, das sie an einem anderen Ort (aber im selben Schulbezirk) besaß, falls die Familie die Schenkungssteuer bezahlen würde. Die Familie stimmte zu und kam so sehr günstig zu einem eigenen Haus. Die Vermieterin mußte sich mit dem Unrecht, das sie durch ihre eigene Gutmütigkeit über sich gebracht hatte, abfinden. Der Gang zum Gericht wäre zu langwierig, zu mühselig und zu teuer gewesen.

Bei all dem fällt aber auf, daß die öffentliche Sicherheit in Japan erstaunlich groß ist.

die allgemeine Sicherheit spielt sicherlich die Vermengung von Recht und Moral eine Rolle. Gewiß informiert auch in Deutschland die Moral das Recht, aber so in Japan. Dort sind Recht und Moral miteinander verquickt.

Im Vorfeld der Aum-Affaire hatte der private Fernsehsender TBS ein Interview mit dem Rechtsanwalt Sakamoto aufgezeichnet, in dem dieser sich sehr kritisch über die Aum äußerte. Die Sekte erfuhr von dem Interview und setzte es gegenüber dem Sender durch, daß einige führende Vertreter des Interviews sehen durften. Dies führte zu dem Entschluß, Sakamoto und seine Familie zu ermorden. Daß auch Aum-Vertreter das Interview gesehen haben, wurde erst nach dem Sarin-Anschlag bekannt. Der Sender hatte weder den Rechtsanwalt gewarnt, noch nach dessen Verschwinden die Polizei informiert. Er hatte damit allerdings kein Verbrechen gebrochen. Trotzdem, nachdem die Geschichte bekannt geworden war, kündigte TBS als Entschuldigungsmaßnahme eine ausführliche Dokumentation an. In Werbespots, der Präsident von TBS trat zurück, die beteiligten TBS-Mitarbeiter wurden entlassen. Wo es mangels einschlägiger Gesetze rechtliche Sanktionen nicht geben konnte, kamen gesellschaftliche Sanktionen zum Zug.

Zusammenhang mit Vermengung von Recht und Moral ist auch das Opportunitätsprinzip der Staatsanwaltschaften noch einmal zu erwähnen. Bei der Entscheidung über Anklageerhebung berücksichtigen die Staatsanwälte auch gesellschaftlich-moralische Gesichtspunkte, und bei der Strafzumessung spielt die Reue, ein moralischer Wert, eine große Rolle; allgemein sind die Strafen aber mild.

Es gilt aber nur für die staatlichen, die gesetzlichen Strafen. Denn zusätzlich zu den gibt es noch gesellschaftliche Sanktionen, die gegen die Familien der Verbrecher verhängt werden. Und auch die Angehörigen akzeptieren eine moralische Schuld. Der Vater des Haupttäters bei einer Geiselnahme 1970, dem sogenannten *Asama-sansō jiken*, beging Selbstmord. Und das war auch halb so erwartet worden. Damals hatte eine Gruppe linksradikaler Studenten die Hausmeisterfrau einer Berghütte als Geisel genommen. Bei der gewaltsamen Befreiung gab es mehrere Tote.

Bei der Güterabwägung geben die Staatsorgane gelegentlich gesellschaftlichen Interessen Vorrang vor dem Recht. Im Fall der Totsuka-Jachtschule wurden schwererziehbare Jugendliche in einer Jachtschule festgehalten und mit militärischen Methoden diszipliniert. Es gab mehrere Todesfälle. Immer wieder gelang es Zöglingen zu entfliehen (von denen ein Teil von ihren Eltern dann wieder eingeliefert wurde), die Zeitungen berichteten regelmäßig und ausführlich. Wie den Zeitungsberichten zu entnehmen war, waren mehrere der „Jugendlichen“ älter als 20 Jahre, es waren also Erwachsene. Die Freiheit der Wahl des Wohnsitzes ist in der Verfassung (Art.22 Abs.1) garantiert, die Freiheitsberaubung ist nach §220 StGB strafbar. Trotzdem griffen Polizei und Staatsanwaltschaft lange nicht ein. Die einzige Erklärung ist, daß sie der

Autonomie der Familie, einem gesellschaftlichen Wert, Vorrang einräumen gegenüber Verfassung und Strafgesetzbuch.

Der Grundsatz, daß der Staat (konkret die Polizei) sich nicht in Privateingelegenheiten einmischen darf (*minji fukainyū*) ist vom selben Geist geprägt. Seit neuestem gibt es hier allerdings Veränderungen: Ein Anti-Stalker-Gesetz ist erlassen worden, und auch bei Gewalt in Familien darf die Polizei jetzt eingreifen. Wo sich die Grenze zwischen Zurückhaltung und Aktionismus einpendeln wird, bleibt abzuwarten.

Manchmal fungiert das Recht als Knüppel der Moral, besonders augenfällig im sogenannten *Nishiyama*-Fall. Nishiyama, ein Journalist, verführte nach Unterzeichnung des Abkommens zur Rückgabe Okinawas 1971 eine ehemalige Studienkollegin, die als Sekretärin im Außenministerium arbeitete. Nachdem er die gewünschten internen Dokumente erhalten hatte, ließ er die Frau fallen; sie war offenbar recht unattraktiv. Er strengte sich auch gar nicht an, seine Informationsquelle zu schützen. In einem Prozeß, der bis zum OGH ging, wurde Nishiyama 1978 zu Gefängnisstrafe verurteilt. Weil er kein einziges Gesetz gebrochen hatte, mußten die Gerichte Argumente heranziehen wie den „Geist der Rechtsordnung“, und daß er „die Menschenwürde der Frau eklatant mit Füßen getreten“ habe – als ob in Japan die Drittwirkung der Grundrechte anerkannt wäre! Aber so schwierig die rechtliche Argumentation auch war, ein so durch und durch unmoralisches Verhalten durfte man nicht durchgehen lassen.

Ein zentraler Inhalt von Moral in Japan ist Harmonie, das berühmte *wa Shōtoku* Taishis. Streben nach Harmonie steht natürlich in diametralem Gegensatz zur Durchsetzung seines Rechts, und es genießt Vorrang vor diesem. Ein konkreter Ausdruck dieses Vorrangs des Harmoniestrebens ist der hohe Stellenwert, der der Schlichtung im japanischen Justizwesen beigemessen wird. Ein Mittel, die Harmonie durchzusetzen, ist das Prinzip des *kenka ryōseibai*, daß im Falle eines Streits beide Beteiligte zu bestrafen seien.

Harmoniestreben impliziert die Relativität der Standpunkte. Wenn aber alles relativ ist, dann ist auch das Recht kein absoluter und auch kein höchster Wert. Statt Schwarz-weiß-Urteilen strebt man deswegen Kompromißurteile an, bei denen die Interessen beider Seiten berücksichtigt werden. Bei Verkehrsunfällen beispielsweise haben dem Vernehmen nach grundsätzlich beide Parteien Mitschuld.

Bei allgemeiner Relativität gibt es auch keinen (absoluten) Wert, der das Recht relativieren könnte. „Du sollst Gott mehr gehorchen als den Menschen.“ „Der Mensch ist nicht für das Gesetz da sondern das Gesetz für den Menschen“ – ein Bibelspruch, den wohl jeder vor sich hin murmelt, wenn er bei rot über die Ampel geht. Solch eine religiös fundierte Relativierung des Rechts ist in Japan natürlich nicht denkbar. Hiermit paßt zusammen, daß der Entschuldigungsgrund des übergesetzlichen Notstands, daß man z.B. bei Lebensgefahr die

straßenverkehrsordnung mißachten darf, zwar durchaus auch in Japan anerkannt (*kinryū hinan*, StGB §37 Abs.1). Er wird dort aber so restriktiv ausgelegt, daß es ihn in der Praxis doch (fast) nicht gibt. Die oben erwähnte Diskrepanz zwischen Helmut Schmidts Krisenmanagement in Hamburg und dem Verhalten der japanischen Behörden in Kobe erklärt sich hieraus, aus dem Fehlen eines das Recht transzendierenden, absoluten Wertes.

Zusammenfassend, ganz plakativ: Recht in Japan wurzelt im Kollektiv, es ist Gemeinschaftsinstrument, und es ist zugleich ein Mittel, Harmonie und Moral zu verwirklichen.

Prof. Dr. Hans-Joachim Lokowandt: Geboren 1944, Studium der Japanologie, Vergleichenden Religionswissenschaft und Staatsrecht/Staatslehre in Hamburg und Bonn. Von 1970 bis 1972 Stipendiat des Monbushō und des DAAD an der Kokugakuin Universität, Tokyo. 1976 Promotion. Thema der Dissertation: „Die rechtliche Entwicklung des Staats-Shintō in der ersten Hälfte der Meiji-Zeit (1868-1890)“. 1978 bis 1985 Referent der OAG Tokyo, seitdem mit zwei Unterbrechungen im Vorstand der OAG, drei Jahre Vorsitzender. Seit 1985 Associate Professor, emeritierter Professor an der Tōyō Universität, Tokyo. Außer Deutschunterricht Vorlesungen zu „vergleichende politische Kultur“ und „vergleichende Rechtskultur“. Arbeitsgebiet: Struktur und ideologische Grundlagen des japanischen Staats (Meiji-Zeit und heute).